

Der Radfahrer – juristisch immer auf der sicheren Seite?

Früher war die Ansicht verbreitet, man müsse die Radfahrer in besonders hohem Maße vor den Autofahrern schützen. In diesem Sinne verhielt sich Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die letzten zehn Jahre hat sich dies geändert.

Zunächst einmal festzuhalten ist, dass ein Fahrrad im Sinne der StVO alles ist, was mindestens zwei Räder hat und durch Muskelkraft bewegt wird, also auch Liegefahrräder, Fahrräder mit Anhänger oder dreirädrige Fahrräder (nicht aber Tretroller und Kinderfahrräder – für diese gelten extra Bestimmungen).

Fahrradfahrer haben Radwege zu benutzen, wenn solche da und durch Radwegschilder gekennzeichnet sind. Tut man das nicht oder fährt auf der falschen Straßenseite auf dem Radweg, ist ein **Bußgeld von 5 €** angedroht. Schwerwiegender ist jedoch, dass beispielsweise bei einem Unfall mit einem Auto, welches aus einer Einfahrt herausfährt und eigentlich wartepflichtig wäre, der Fahrradfahrer bei einer Kollision (mindestens) eine Mitschuld erhält und es sogar bereits Urteile gibt, die den Autofahrer keine Mitschuld zuweisen.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist auch, dass Fahrradfahrer verkehrt in die Einbahnstrasse fahren dürfen. Das ist grundfalsch, wenn es nicht explizit durch Verkehrszeichen erlaubt ist. Hierauf steht ein **Bußgeld** von (ohne Gefährdung Anderer) **15 €**. Anzumerken ist noch, dass auch in der Einbahnstraße (außer man will links abbiegen) das Rechtsfahrgebot gilt.

Ein **Rotlichtverstoß** eines Fahrradfahrers kostet (ohne Gefährdung) **25 €**.

Auch auf dem Fahrrad ist telefonieren bei Androhung einer **Geldbuße von 25 €** verboten.

Ebenso verboten, doch etwas billiger (**5 €**) ist es, freihändig Fahrrad zu fahren.

Erreicht ein Fahrradfahrer einen Zebrastreifen, so hat er keinen Vorrang beim Überqueren der Straße, wenn er den Zebrastreifen fahrend überquert. Will man den Vorrang nutzen, muss man absteigen.

Kinder bis acht Jahren müssen den Gehweg benutzen, Kinder mit neun oder zehn Jahren dürfen ihn benutzen. Erlauben oder ermuntern Erwachsene Kinder über zehn Jahren, auf dem Gehweg zu fahren, so ist entschieden worden, dass der (anstiftende) Erwachsene im Falle eines Unfalles eine Mitschuld bekommen kann.

Man sieht hierbei also, dass für Fahrradfahrer viele Vorschriften gelten, welche nicht allzu bekannt sind. Aus Sicht des Gesetzes schützt in diesem Falle jedoch Unwissenheit nicht vor Strafe und man tut gut daran, sich auch dann an die Vorschriften zu halten, wenn gerade kein Ordnungshüter zusieht, denn im Falle eines Unfalles sind die Gerichte sonst mit einem (z.T. erheblichen) Mitverschulden schnell bei der Hand. . .